

AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

des Kreises Warendorf
der Abwasserbetrieb TEO AöR
der Volkshochschule Warendorf
der Sparkasse Beckum-Wadersloh
der Sparkasse Münsterland Ost
der Wasserversorgung Beckum GmbH
der Stadtwerke Ostmünsterland GmbH &
Co. KG

Jahrgang **2021**

Ausgabe - Nr. **58**

Ausgabetag **15.10.2021**

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
KREIS WARENDORF			
156	13.10.2021	a) Rahmenleistungsbeschreibung für den Bereich der Schulbegleitung	520 – 532
157	12.10.2021	b) Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVP)	533 – 534
158	12.10.2021	c) Öffentliche Bekanntmachung über die Offenlegung des fortgeführten Liegenschaftskatasters in der Gemarkung Oelde	535
159	12.10.2021	d) Bekanntmachung der Termine zur Gewässerschau 2021 an unterhaltungspflichtigen Gewässern in den Gebieten der einzelnen Wasser- und Bodenverbände im Kreis Warendorf	536
160	12.10.2021	e) Bekanntmachung von Verwaltungsentscheidungen	537 - 547

Herausgeber: Kreis Warendorf – Der Landrat
Telefon: 0 25 81 / 53-10 32 Fax: 0 25 81 / 53-10 99
eMail: amtsblatt@kreis-warendorf.de
Druck und Vertrieb: Kreis Warendorf
Haupt- und Personalamt Postfach 11 05 61 48207 Warendorf

Erscheint in der Regel wöchentlich.
Bei Bedarf auch zusätzlich

Ein Abonnement kann für eine Jahresgebühr in Höhe von 48,- € abgeschlossen werden. Bestellungen sind an das Haupt- und Personalamt zu richten.

Alle Amtsblätter können kostenfrei auf der Internetseite www.kreis-warendorf.de unter der Rubrik "Amtsblatt" abgerufen werden.

Rahmenleistungsbeschreibungen für den Bereich der Schulbegleitung

Präambel

Als Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe ist der Kreis Warendorf für den Abschluss von schriftlichen Vereinbarungen nach § 125 SGB IX u.a. für die Leistungen der Schulbegleitung zuständig.

Die Grundlage für diese Vereinbarungen und für sämtliche Leistungen, die der jeweiligen Bedarfsfeststellung entsprechend erbracht werden, bildet der Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX vom 23.07.2019.

Im Kreis Warendorf besuchen jährlich rd. 30.000 Schülerinnen und Schüler allgemeinbildende Schulen. Davon haben durchschnittlich rd. 1 % der Schülerinnen und Schüler einen Bedarf an Schulbegleitung.

I. Allgemeines Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen

Leistungserbringer ist, wer über eine Leistungs- und Vergütungsvereinbarung verfügt und die durch den Träger der Eingliederungshilfe (Kreis Warendorf) bewilligte Leistung gegenüber dem Leistungsberechtigten erbringt.

Der potentielle Leistungserbringer hat den zuständigen Träger der Eingliederungshilfe schriftlich unter Verwendung des einheitlichen Formulars und des Kalkulationsmusters zur Verhandlung über den Abschluss einer Vereinbarung aufzufordern.

Der Träger der Eingliederungshilfe prüft die Unterlagen zunächst auf Vollständigkeit und bestätigt deren Eingang. Sind die Unterlagen unvollständig, fordert der Träger der Eingliederungshilfe den potentiellen Leistungserbringer zur Vervollständigung der Unterlagen auf.

Für den erstmaligen Abschluss einer Leistungsvereinbarung hat der Leistungserbringer sein Leistungsangebot unter Bezugnahme auf die hierfür vorgesehene Rahmenleistungsbeschreibung in einem Fachkonzept darzustellen.

Beabsichtigt der Leistungserbringer und/oder der Träger der Eingliederungshilfe die Änderung einer bestehenden Leistungsvereinbarung, gilt das Vorstehende entsprechend, soweit dies für die Entscheidung des Trägers der Eingliederungshilfe über das Änderungsverlangen erforderlich ist. Die Verhandlungsaufforderung legt dar, in welchen Punkten die bestehende Leistungsvereinbarung geändert werden soll.

Auf der Basis der nachfolgenden besonderen Voraussetzungen für den Bereich der Schulbegleitung werden entsprechende Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen mit den Leistungserbringern geschlossen.

II. Besondere Voraussetzungen für den Bereich der Schulbegleitung

1. Leistungsbezeichnung

Schulbegleitung als Hilfen zu einer Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu.

2. Rechtsgrundlage

§ 112 SGB IX in Verbindung mit § 75 SGB IX

3. Ziel der Leistung

Die Leistung wird als individuell erforderliche Unterstützung erbracht, damit Schülerinnen und Schüler mit Behinderung oder solche, die von einer Behinderung bedroht sind, Bildungsangebote

– hier den Besuch der Schule im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht einschließlich der Vorbereitung hierzu sowie schulische Ganztagsangebote in der offenen Form gemäß § 112 Abs. 1 Satz 2 SGB IX (im Folgenden Offener Ganztag) – voll, wirksam und gleichberechtigt wahrnehmen können.

Die Leistung strebt eine größtmögliche Selbstständigkeit unter Berücksichtigung der Selbstbestimmung der Schülerinnen und Schüler an.

Die Leistung erfolgt nach den Vorgaben des Gesamtplans bzw. des Teilhabeplans, in dem auch die Konkretisierung der Leistungsziele erfolgt.

4. Personenkreis

Zu den Leistungsberechtigten gehören Menschen mit

- a. körperlichen Beeinträchtigungen,
- b. seelischen Beeinträchtigungen,
- c. geistigen Beeinträchtigungen,
- d. Sinnesbeeinträchtigungen,

die in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate gehindert oder hiervon bedroht sind (§ 2 Abs. 1 SGB IX).

5. Art und Inhalt der Leistung

Die Leistungserbringung erfolgt während und außerhalb des Unterrichts in der Schule sowie bei darüberhinausgehenden schulischen Veranstaltungen wie z.B. Klassenfahrten, Wandertagen, (freiwilligen) Arbeitsgemeinschaften oder im Offenen Ganztag.

Die Schulbegleitung ermöglicht die Rahmenbedingungen für einen erfolgreichen Schulbesuch der leistungsberechtigten Schülerinnen und Schüler. Sie beteiligt sich an allen dazu erforderlichen Teamprozessen. Die Schulbegleitung ersetzt dabei nicht den pädagogischen Kernbereich der Schule.

Im Offenen Ganztag unterstützt sie die Teilhabe an den dort vorgehaltenen Angeboten. Sie steht unter der Dienst- und Fachaufsicht des Leistungserbringers. Zur Ausgestaltung der Kooperation mit der Schule bzw. dem Offenen Ganztag und zur Vermeidung unzulässiger Konstrukte von Arbeitnehmerüberlassung sind Rollen, Aufgaben, Zuständigkeiten, Zusammenarbeit, Aufsichtspflichten und Verantwortungsbereiche in Form einer Kooperationsvereinbarung zwischen Leistungserbringer und Schule ausreichend zu klären.

Die Schulbegleitung übernimmt individuell zugeschnittene grundpflegerische, pädagogisch-assistierende und betreuende Tätigkeiten. Behandlungspflegerische Tätigkeiten werden im Einzelfall nach Abstimmung erbracht.

Das Aufgabenspektrum der Schulbegleitung umfasst insbesondere:

- Unterstützung bei der Selbstversorgung und den gewöhnlichen Verrichtungen des täglichen Lebens
z.B. Unterstützung bei der Nahrungsaufnahme, bei der Körperpflege und Körperhygiene, bei den Toilettengängen und Übernahme anderer grundpflegerischer Leistungen. Unterstützung bei der Umsetzung therapeutisch empfohlener Maßnahmen.
- Unterstützung zur Bewältigung des Schulalltags
z.B. Unterstützung zur Bewältigung des Schulwegs während des gesamten Schulalltages im Schulgebäude und auch außerhalb des Schulgebäudes für Schulveranstaltungen.

- Unterstützung bei der Strukturierung des Schulalltags
z.B. Unterstützung bei der Einrichtung und Organisation des Arbeitsplatzes, bei der Vorbereitung auf die folgende Unterrichtsstunde, das Anreichen von Unterrichtsmaterial oder sonstige notwendige Assistenzleistungen während des Unterrichts.
- Unterstützung im Unterricht
z.B. Strukturierungshilfen, Unterstützung bei der Konzentration auf den Unterricht und auf die gestellten Aufgaben, Impulsgebung und Aufmerksamkeitslenkung. Begleitung und individuelle Betreuung bei erforderlichen Ruhepausen außerhalb des Klassenverbands. Assistenz bei der Umsetzung einzelner im Unterricht geforderter Aufgabenstellungen.
- Unterstützung bei der Kommunikation
z.B. Unterstützung beim Erlernen und beim Umgang mit nonverbalen Kommunikationssystemen, aber auch Unterstützung bei der verbalen Kommunikation, Unterstützung als Gebärdendolmetscher.
- Unterstützung im psychosozialen Bereich
z.B. Unterstützung zur sozialen Integration in die schulische Gemeinschaft, bei der Kommunikation im Klassenverband, bei dem Aufbau und bei der Pflege sozialer Kontakte mit anderen Schülerinnen und Schülern, Unterstützung in Krisensituationen und im Umgang mit zwanghaften Handlungen, deeskalierende Einwirkung bei herausforderndem Verhalten.
- Weitere unterstützende Aufgaben
z.B. für den Schulbesuch relevanter Informationsaustausch an der Schnittstelle zum Erziehungsberechtigten, zum Lehrpersonal, zu wichtigen Bezugspersonen oder zu Therapieangeboten.

Die Schulbegleitung schließt auch Leistungen zur Unterstützung der Teilhabe am Offenen Ganztage ein. Dies sind Angebote, die im Einklang mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule stehen und unter deren Aufsicht und Verantwortung ausgeführt werden, die an den stundenplanmäßigen Unterricht anknüpfen und in der Regel in den Räumlichkeiten der Schule oder in deren Umfeld durchgeführt werden.

Die Schulbegleitung ist eine individuelle Leistung.

Sie kann jedoch auch so ausgestaltet werden, dass sie für mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht wird. Dies muss unter Beachtung des § 104 SGB IX zumutbar sein. Handlungsleitende Voraussetzung für mögliche Varianten der gemeinsamen Inanspruchnahme von Leistungen ist die Beachtung des individuellen Rechtsanspruchs der Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Eingliederungshilfe und der damit verbundene Anspruch auf eine individuelle Bedarfsdeckung.

Die gemeinsame Inanspruchnahme von Leistungen soll mit den Akteuren vor Ort, den Schülerinnen und Schüler, dem Träger der Eingliederungshilfe, den Schulen, dem Schulträger, dem Leistungserbringer und den Eltern zusammen entwickelt werden.

6. Umfang der Leistung

Der Umfang der Tätigkeiten richtet sich unter Einbezug des Förderplans der Schule nach dem individuellen Bedarf der leistungsberechtigten Schülerinnen und Schüler sowie den individuell nutzbaren Ressourcen in der Schule und wird im Gesamtplan formuliert. Abgestimmt auf die jeweils individuellen Fähigkeiten der leistungsberechtigten Schülerinnen und Schüler unter Nutzung vorhandener Ressourcen, insbesondere im Klassenverband, in der Schule bzw. im Offenen Ganztage werden die Leistungen in Kooperation mit den Akteuren in der Schule erbracht. Neben der Erbringung der direkten

Leistung für die Schülerin bzw. den Schüler gehört die fallspezifische Zusammenarbeit im Team der Schule bzw. Offenen Ganztage zum Umfang der Leistung.

7. Qualität und Wirksamkeit

Die Leistungserbringung muss nach § 123 Abs. 2 Satz 2 SGB IX dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit entsprechen. Maßstäbe hierfür sind die in der Leistungsvereinbarung festgelegten wesentlichen Leistungsmerkmale unter Beachtung des Grundsatzes der Sparsamkeit sowie der Leistungsfähigkeit des Leistungserbringers.

Die Gewährleistung der Wirtschaftlichkeit ist Gegenstand der Verhandlung zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Leistungserbringer und integraler Bestandteil der Vereinbarungen nach §§ 123 ff. SGB IX. Eine wirtschaftliche Leistungserbringung ist zu vermuten, solange und soweit der Leistungserbringer die vereinbarte Leistung in der vereinbarten Qualität zur vereinbarten Vergütung erbringt.

Die Qualität der Leistung der Eingliederungshilfe umfasst die Gesamtheit von Eigenschaften und Merkmalen der sozialen Dienstleistung bzw. Maßnahme.

Die Leistung hat den Erfordernissen einer bedarfsgerechten, personenzentrierten Leistungserbringung und dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse der Eingliederungshilfe zu entsprechen. Darüber hinaus ist die Leistung entsprechend der Leistungsvereinbarung, dem Fachkonzept und dem Gesamtplan nach § 121 SGB IX unter Beachtung der Wünsche der leistungsberechtigten Person zu erbringen.

Der Leistungserbringer stellt ein Qualitätsmanagement sicher, das durch systematische Verfahren und/oder Maßnahmen die vereinbarte Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität der Leistungserbringung gewährleistet. Hierzu gehören insbesondere:

- eine standardisierte Darstellung, Fortschreibung und Dokumentation der Schlüsselprozesse der Leistungserbringung,
- eine verbindliche und dokumentierte Festlegung von Aufgaben,
- Verantwortlichkeiten und Maßnahmen für die Qualitätssicherung, die dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse der Eingliederungshilfe entsprechende Weiterentwicklung des Fachkonzepts,
- die Mitbestimmungsrechte der Leistungsberechtigten,
- ein Beschwerdemanagement,
- ein Fort- und Weiterbildungskonzept für die Mitarbeiter des Leistungserbringers.

Die Qualität der Leistung gliedert sich in die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität.

Strukturqualität

Die Strukturqualität beschreibt die für die Gewährleistung der Prozess- und Ergebnisqualität erforderlichen Rahmenbedingungen. Hierzu zählen neben der sächlichen und personellen Ausstattung sowie den betriebsnotwendigen Anlagen des Leistungserbringers Festlegungen in der Leistungsvereinbarung und/oder dem Fachkonzept insbesondere zu

- Zielgruppe, Leistungsangebot und Ort der Leistungserbringung,
- Möglichkeiten der Kontaktaufnahme sowie räumliche und zeitliche Erreichbarkeit des Leistungserbringers insbesondere in Krisensituationen der leistungsberechtigten Person,
- Organisations- und Leitungsstruktur,
- Besetzung und Qualifikation des Personals,
- Mitarbeiterberatung, Mitarbeitergespräche,
- sozialräumlicher sowie trägerübergreifender und interdisziplinärer Netzwerkarbeit.

Im Einzelnen sind folgende Kriterien zu erfüllen:

- Zwischen den Leistungsberechtigten und dem Leistungserbringer wird jeweils ein Betreuungsvertrag geschlossen; dies soll in schriftlicher Form erfolgen.
- Der Leistungserbringer übernimmt eine koordinierende Tätigkeit für den Einsatz der Schulbegleitung. Darüber hinaus hat er eine beratende Funktion.
- Der Leistungserbringer gewährleistet die Erreichbarkeit einer für seinen Verantwortungsbereich zuständigen Ansprechperson.
- Der Leistungserbringer hält ein angemessenes Vertretungssystem vor.
- Der Leistungserbringer vernetzt sich zur fachlichen Weiterentwicklung.

Prozessqualität

Die Prozessqualität beschreibt das Verfahren der Leistungserbringung über den gesamten Leistungszeitraum und umfasst ihre Planung, Strukturierung und deren Ablauf. Die Leistungserbringung setzt die Leistungsvereinbarung und/oder das Fachkonzept durch geeignete Prozesse, Verfahren und Maßnahmen um. Zur Prozessqualität gehören insbesondere die

- Anwendung von Methoden, die dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse der Eingliederungshilfe entsprechen und der Sicherung der Wirksamkeit der Leistungen dienen,
- Beiträge zur Vernetzung und fachlichen Weiterentwicklung in lokalen, regionalen und/oder landes-/bundesweiten fachlichen Gremien im notwendigen Umfang,
- Achtung der Würde der Leistungsberechtigten,
- Beteiligung der Leistungsberechtigten und ihrer Vertrauenspersonen an der individuellen Leistungsplanung und – soweit möglich – an der Leistungserbringung,
- bedarfsgerechte Leistungserbringung unter Beachtung des Gesamtplans und der Wünsche der Leistungsberechtigten sowie deren regelmäßige Reflexion,
- Dokumentation der Leistungserbringung im Einzelfall,
- professionelle Ausgestaltung der Arbeitsbeziehungen zwischen der leistungsberechtigten Person und dem Leistungserbringer,
- das Zusammenwirken der Fachkräfte (Reflexion, Koordination, Kooperation), die Anbindung in Kooperationsstrukturen und Umsetzung interdisziplinärer und trägerübergreifender Zusammenarbeit.

Die Schulbegleitung ist Teil eines multiprofessionellen Systems. Der Leistungserbringer wirkt unter Berücksichtigung des geltenden Datenschutzrechtes an der Ausgestaltung der Vernetzung und Zusammenarbeit der an diesem System Beteiligten, insbesondere von Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, Schulleitung, Eltern, und Therapeutinnen und Therapeuten mit.

Der Leistungserbringer ist verpflichtet, den Träger der Eingliederungshilfe über besondere Vorkommnisse während der Leistungserbringung unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen unverzüglich schriftlich (per Brief, Telefax oder E-Mail) zu informieren.

Ergebnisqualität, Wirkung und Wirksamkeit

Die Ergebnisqualität ist als Zielerreichungsgrad der gesamten Leistungserbringung zu verstehen.

Kriterien für die Ergebnisqualität sind:

- Fachgerechtigkeit der Leistungserbringung,
- Erhalt und/oder Ausbau der erreichbaren Teilhabe am Leben in der Gesellschaft unter Berücksichtigung der Erreichung der im Gesamtplan dokumentierten Ziele,

- Verwirklichung einer möglichst selbstbestimmten und eigenständigen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum,
- Zufriedenheit/Bewertung der Leistungsberechtigten.

Wirkungen sind auf der Ebene der jeweils leistungsberechtigten Person der intendierte Erhalt und die Veränderungen, die mittels zielorientierter Arbeit gemeinsam mit leistungsberechtigten Personen, deren Lebensumfeld oder der Gesellschaft erreicht werden.

Die Wirkung im Einzelfall ist nicht Gegenstand von Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen nach § 128 SGB IX. Sie wird im Rahmen der Wirkungskontrolle im Gesamtplanverfahren (§ 121 Abs. 2 SGB IX) im Hinblick auf die im Gesamtplan dokumentierten Ziele und unter Berücksichtigung der Leistungen anderer Leistungserbringer (auf der Grundlage u.a. der Bücher SGB V, VIII, IX, XI und XII des Sozialgesetzbuches) erörtert.

8. Personelle Ausstattung/Personalqualifikation

Dem individuellen Bedarf der Leistungsberechtigten entsprechend wird geeignetes Personal eingesetzt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Tätigkeit ein breites Aufgabenspektrum umfasst.

Es gibt Hilfen und Unterstützungsleistungen für die Alltagsbewältigung, die keiner besonderen Qualifikation bedürfen. Andere Fallkonstellationen umfassen besondere Unterstützungsleistungen, für die fachliche Vorerfahrungen oder eine einschlägige fachliche Qualifikation erforderlich sind. Als Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter können angelernte Kräfte eingesetzt werden, Kräfte mit pädagogischen Vorerfahrungen bis hin zu Kräften mit einer einschlägigen Berufsausbildung, wie z.B. Erzieherinnen und Erzieher, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger, Heilpädagoginnen und Heilpädagogen. Unterschieden wird in folgende zwei Kategorien:

Nicht-Fachkraft

Kräfte ohne pädagogische oder pflegerische Ausbildung

Fachkraft

Kräfte mit einer abgeschlossenen pädagogischen oder pflegerischen Ausbildung oder ein abgeschlossenes Studium in diesem Bereich

Grund- und weiterführende Qualifikationen für das Aufgabenfeld der Schulbegleitung sind geboten und Aufgabe der Leistungserbringer. Kenntnisse zu relevanten Behinderungsformen, zu schulischen Förderschwerpunkten, zur Grundpflege, zu Hilfsmitteln und Erste-Hilfe können ebenso Gegenstand der Qualifizierung sein, wie auch Teamfähigkeit, Kommunikations- und Deeskalationstechniken. Eine regelmäßige Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist anzustreben. Für die Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter werden regelmäßige Teambesprechungen durchgeführt und sollen Möglichkeiten einer (kollegialen) Supervision angeboten werden.

Die Ausgestaltung der Leitung und Koordination des Dienstes sowie der Kooperation mit den beteiligten Akteuren obliegt dem Leistungserbringer. Für diese Aufgabe werden pädagogische Fachkräfte eingesetzt, die eng mit der Schule zusammenarbeiten. Für bewährte Leitungskräfte, die bereits vor Inkrafttreten des Landesrahmenvertrages eingesetzt waren und keine pädagogischen Fachkräfte sind, gilt Bestandsschutz. Verwaltungskräfte unterstützen diese bei der Aufgabendurchführung.

Der Zuschlag für die Kosten von Leitung und Verwaltung wird auf maximal 10 % der Bruttoperalkosten festgesetzt.

9. Sächliche Ausstattung

Die erforderliche sächliche Ausstattung muss gewährleisten, dass die vereinbarten Leistungen bei Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebotes erbracht werden können. Sie beinhaltet für die koordinierende Fachkraft einen sachgerecht ausgestatteten Büroarbeitsplatz mit IT-Ausstattung sowie für die Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter die Möglichkeit, sachgerecht ausgestattete Arbeitsplätze zu nutzen.

Der Zuschlag für die Sachkosten wird auf maximal 5 % der Bruttopersonalkosten festgesetzt.

10. Betriebsnotwendige Anlagen des Leistungserbringers

Die Immobilienausstattung muss bei Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebotes gewährleisten, dass der Leistungserbringer über die zur Leistungserbringung notwendigen und geeigneten Räumlichkeiten verfügt. Die Dienststelle soll barrierefrei und mit angemessener Größe vorgehalten werden.

Der Zuschlag für die Kosten betriebsnotwendiger Anlagen ist vom Sachkostenzuschlag in Ziffer 9 umfasst.

11. Vergütung der Leistungen

Die o.g. Leistungen werden je nach Qualifikation der eingesetzten Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter vergütet. Die vereinbarten Vergütungen entsprechen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

Mit dem Vergütungssatz sind alle anfallenden Kosten im Zusammenhang mit der Leistungserbringung abgedeckt. Der Träger verpflichtet sich zur Tariftreue und Mindestentlohnung in Anlehnung an das Tariftreue- und Vergabegesetz NRW für den Einsatz von Integrationshelfern an Förder- und Regelschulen.

12. Dokumentation und Nachweise

Regelmäßige Dokumentationen sind unter qualitativen und leistungsrechtlich relevanten Aspekten sinnvolle Instrumente und werden vereinbart. Neben den Berichten der Schulen stützen aussagekräftige Dokumentationen der Leistungserbringer aus Sicht des Trägers der Eingliederungshilfe die leistungsrechtlichen Entscheidungen sowie die weitere Gesamtplanung. Der Leistungserbringer nutzt Dokumentationen zur Wahrung seiner Fach- und Dienstaufsicht, insbesondere zur Sicherstellung einer kontinuierlichen Qualität der Leistungserbringung, z.B. im Vertretungsfall.

Die Dokumentation besteht aus:

- einer schultäglichen Dokumentation hinsichtlich des Datums, des Zeitraums und der leistungserbringenden Person als Grundlage für die Abrechnung der Leistung und
- einer Dokumentation als Grundlage für die Gesamtplanung hinsichtlich des Inhalts der Leistung sowie der Erreichung der Teilhabeziele

13. Poolschulen

Die Durchführung der Schulbegleitung in Form eines Pools an einzelnen Schulstandorten ist grundsätzlich möglich und kann gesondert vereinbart werden.

Kopfbogen des Leistungserbringers

Kreis Warendorf
Der Landrat
Sozialamt sowie Amt für Kinder, Jugendliche
und Familien
Waldenburger Str. 2
48231 Warendorf

Datum

Verhandlungsaufforderung Schulbegleitung

Sehr geehrte Damen und Herren,

gem. Ziffer 2.3 Absatz 1 des Landesrahmenvertrages NRW, fordere ich Sie mit diesem Schreiben auf, den Abschluss einer

Leistungsvereinbarung und Vergütungsvereinbarung

für den Bereich der Schulbegleitung auf Basis der von Ihnen veröffentlichten Rahmenleistungsbeschreibung zu verhandeln.

Folgende Unterlagen füge ich diesem Schreiben bei:

Abschluss Leistungsvereinbarung:

- Fachkonzept unter Bezugnahme der Rahmenleistungsbeschreibung Schulbegleitung des Kreises Warendorf
- Angabe über die Mitgliedschaft in einem Spitzenverband

Abschluss einer Vergütungsvereinbarung

- Vorlage einer Kostenkalkulation unter Verwendung des Kalkulationsmusters Schulbegleitung
- Benennung der beantragten Laufzeit
- Information zur angewandten Entlohnungssystematik bzw. zum Tarifwerk der Beschäftigten

Bitte bestätigen Sie mir den Eingang der Verhandlungsaufforderung.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift vertretungsberechtigte Person

Berechnungsbogen zur Ermittlung einer zeitbasierten Vergütung im Bereich der Schulbegleitung (Nettojahresarbeitsstunden)

Dienst:		Vereinbarung vom:	
Träger:		Zeitraum:	

Qualifikation: Nichtfachkraft

	Bezeichnung	Werte	Hinweise
1.	Kalendertage pro Jahr	365,00	
	abzüglich:		
2.1	Samstag und Sonntage	104,00	Lt. KGSt® B 15/2015: KGSt®-Normalarbeitszeit (2015)
2.2	Feiertage	10,70	Lt. KGSt® B 15/2015: KGSt®-Normalarbeitszeit (2015)
3.	Bruttojahresarbeitstage	250,30	
	abzüglich Ausfälle durch:		
4.1	Krankheitstage	15,48	Lt. KGSt® B 15/2015: KGSt®-Normalarbeitszeit (2015)
4.2	Erholungsurlaub	30,00	Sofern der tatsächliche Urlaubsanspruch abweicht, sind die Tage entsprechend - bezogen auf eine 5-Tage-Woche - anzupassen.
4.3	Arbeitsbefreiung, Mutterschutzzeiten, Zusatzurlaub	1,75	Lt. KGSt® B 15/2015: KGSt®-Normalarbeitszeit (2015)
5.	Nettojahresarbeitstage	203,07	
6.	Stunden pro Arbeitswoche:	39,00	Sofern die tatsächliche Arbeitszeit abweicht, sind die Arbeitsstunden entsprechend anzupassen.
7.	Nettojahresarbeitsstunden je Vollzeitstelle	1.584,00	
	abzüglich:		
8.1	Mittelbare fallübergreifende Tätigkeiten (Prozent)	0,00%	Ggf. Übernahme aus Tabellenblatt "Minderzeiten"
	Mittelbare fallübergreifende Tätigkeiten (Stunden)	0,00	
8.2	Fallbezogene Minderzeiten (Prozent)	0,00%	Ggf. Übernahme aus Tabellenblatt "Minderzeiten"
	Fallbezogene Minderzeiten (Stunden)	0,00	
8.3	Fehlkontakte (Prozent)	0,00%	Ggf. Übernahme aus Tabellenblatt "Minderzeiten"
	Fehlkontakte (Stunden)	0,00	
9.	Abrechnungsfähige Nettojahresarbeitsstunden je Vollzeitstelle	1.584,00	
10.	Durch den Leistungsanbieter zu vergütende Bruttojahresarbeitsstunden je Vollzeitstelle	2.033,57	Informatives Feld
11.	Anteil abrechnungsfähiger Nettojahresarbeitsstunden an den durch den Leistungsanbieter zu vergütenden Bruttojahresarbeitsstunden	77,89%	Informatives Feld
12.	Stellenanteile (Begleitperson(en) in Vollzeitkräften (VZÄ))	0,00	Ggf. Übernahme aus Tabellenblatt "Personalübersicht" Sofern der Vergütungssatz nach Variante 2 ermittelt wird, ist eine Angabe nur dann erforderlich, wenn die Zuschläge nach Nr. 2 nicht prozentual aufgeschlagen werden.

Berechnungsbogen zur Ermittlung einer zeitbasierten Vergütung im Bereich der Schulbegleitung (Minderzeiten)

	Min. / Woche	Std. / Jahr	Schul- tage / Jahr	Pro-zent	Anmerkungen
Mittelbare fallübergreifende Tätigkeiten					
Supervision / kollegiale Beratung				0,00%	Insbesondere bei Angeboten der Supervision bzw. kollegialen Beratung ist zu beachten, dass es sich um Durchschnittswerte handelt.
Mitarbeiterbesprechungen / Teamsitzungen				0,00%	Schulbegleitungen sollten die Möglichkeit haben, sich regelmäßig mit Führungskräften sowie innerhalb des Teams auszutauschen. Hierzu zählt auch das klassische Mitarbeitergespräch. Ggf. anfallende Fahrzeiten, sofern diese Besprechungen nicht in der Schule oder digital stattfinden, sind hier bei Bedarf eingeschlossen.
Fortbildungen / Unterweisungen				0,00%	Fortbildungen gewährleisten eine regelmäßige Schulung der Schulbegleitungen. Zu berücksichtigen sind auch verpflichtende Unterweisungen.
Betriebsversammlungen				0,00%	Betriebs- und Mitarbeiterversammlungen sind Bestandteile regulärer Arbeitsverhältnisse. In der Regel besteht keine Verpflichtung zur Teilnahme an einer derartigen Versammlung, so dass nicht alle Schulbegleitungen teilnehmen werden.
Pädagogische Tage in der Schule				0,00%	Zur besseren Integration der Schulbegleitungen in das System Schule, wird die Teilnahme an einem pädagogischen Tag der Schule befürwortet.
Zwischensumme		0		0,00%	
Fallbezogene Minderzeiten					
Fallbezogene Dienstbesprechungen				0,00%	Besprechungen im Dienst - bei Bedarf - mit dem/der jeweiligen Vorgesetzten
Lehrerkontakte				0,00%	Lehrerkontakte finden oftmals während der regulären Arbeitszeit und in den Schulpausen statt. Dennoch sollten Schulbegleitungen die Möglichkeit haben, auch außerhalb der Schulzeit Gespräche mit Lehrern zu führen bzw. zeitweise an Lehrerkonferenzen teilzunehmen. Hierbei ist auch zu beachten, dass auf Seiten der Lehrer/innen gleiche zeitliche Kontingente zur Verfügung stehen müssen, da Gespräche ansonsten rein faktisch nicht stattfinden können.
Elternkontakte				0,00%	Der Bedarf an Elternkontakten ist in den Einzelfällen sehr unterschiedlich, so dass ein Durchschnittswert zu ermitteln ist.
Tägliche / wöchentliche Dokumentation		0		0,00%	Neben der täglichen Einsatzzeit als Grundlage für die Abrechnung sind auch inhaltliche Besonderheiten als Grundlage für die Gesamtplanung zu dokumentieren. Hierbei ist zu beachten, dass Dokumentationen auch innerhalb der Unterrichtszeit und in Schulpausen vorgenommen werden können.
Berichte				0,00%	Im Rahmen der Gesamtplanverfahrens ist es sinnvoll, neben aussagekräftigen Berichten der Schulen auch auf Dokumentationen der Schulbegleitungen zurückgreifen zu können. Innerhalb der Rahmenleistungsbeschreibung ist das Erstellen von Berichten durch die Schulbegleitungen jedoch nicht vereinbart worden. Dennoch macht es Sinn, das Ergebnis der Dokumentationen in einem halbjährlichen Kurzbericht zusammenzufassen.
Rüstzeiten (Vor- und Nachbereitung)		0		0,00%	Eine pauschale Berücksichtigung von durchschnittlichen Rüstzeiten ist nur dann möglich, wenn diese Zeiten nicht bereits als direkte Leistungen vergütet werden. Die Anerkennung von Rüstzeiten als direkte Leistung setzt immer eine Prüfung der Notwendigkeit im Einzelfall voraus.
Zwischensumme		0		0,00%	
Fehlkontakte					
Nicht planbare Fehlkontakte			0		Umfasst sind u.a.: Erkrankungen der Schüler*innen, außerplanmäßige Schulschließungen, außerplanmäßige Unterrichtsausfälle, temporärer Schulausschluss sowie temporäre Schulzeitverkürzung. Bei außerplanmäßigen Schulschließungen ist zudem die Fortsetzung des Unterrichts in Form von Distanzlernen denkbar, so dass der unterstützende Einsatz der Schulbegleitung in der Häuslichkeit zu prüfen ist und es nicht zwangsläufig zu Leistungseinschränkungen kommen muss. Zu beachten ist, dass die aufgrund von Fehlkontakten eingesparte Arbeitszeit ggf. für andere Aufgaben im Bereich der mittelbaren fallübergreifender Tätigkeiten und der fallbezogenen Minderzeiten oder für Vertretungseinsätze verwendet werden kann.
Zwischensumme			0	0,00%	
Gesamt		0		0,00%	

Grunddaten		
	Std.	Tage
Nettoarbeitszeit	1.584	203,07
Nettoarbeitszeit pro Schultag	8,3	
Wochenarbeitsstunden	30	
Nettojahresarbeitszeit	1218	203,07
Nettoarbeitszeit pro Schultag	6,4	
Schultage pro Jahr		190

Berechnungsbogen zur Ermittlung einer zeitbasierten Vergütung im Bereich der Schulbegleitung (Vergütungssatz)

Dienst:		Vereinbarung vom:	
Träger:		Zeitraum:	
Qualifikation:	Nichtfachkraft		

	Bezeichnung	Werte	Hinweise
Alternative 1			
1.	Personalkosten (Begleitperson)		
1.1.1	Arbeitgeber-Bruttojahresentgelt *	0,00 €	Ggf. Übernahme aus Tabellenblatt "Personalübersicht"
1.1.2	Sonstige Personalkosten / Personalnebenkosten (PNK)	0,00 €	z.B. Beiträge zur Berufsgenossenschaft oder Aufwendungen im Bereich Arbeitsmedizin
1.2.1	Erträge aus Umlageverfahren (z.B. Umlageverfahren U1)	0,00 €	Durchschnitt der letzten drei Jahre im Verhältnis zum Stellenanteil
1.2.2	Sonstige Erträge	0,00 €	
1.3	Summe der Personalkosten	0,00 €	
1.3	Stellenanteile (Begleitperson(en) in Vollzeitkräften (VZÄ))	0,00	Übernahme aus Tabellenblatt "Nettoarbeitsstunden"
1.4	Abrechnungsfähige Nettojahresarbeitsstunden	0,00	
1.5	Personalkosten pro abrechenbarer Stunde	0,00 €	
Alternative 2			
1.	Personalkosten (Begleitperson)		
1.1.1	Durchschnittlicher Arbeitnehmer-Bruttostundenlohn		
1.1.2	Jahrssonderzahlung (prozentualer Anteil am Bruttomonatsentgelt) → Erhöhung des Brutto-Stundenlohns um:	0,00 €	
1.1.3	Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung (Prozent) → Erhöhung des Brutto-Stundenlohns um:	0,0000%	
1.1.4	Zuschläge für sonstige Personalkosten / PNK (Prozent) → Erhöhung des Brutto-Stundenlohns um:	0,00%	
1.2	Durchschnittlicher Arbeitgeber-Bruttostundenlohn	0,00 €	
1.3.1	Erstattungssatz aus dem Umlageverfahren U1 (Prozent)	0,00%	Gewichteter Durchschnitt der letzten drei Jahre
1.3.2	Fiktive Erhöhung der abrechnungsfähigen Nettoarbeitsstunden	0,00	
1.4	Abrechnungsfähige Nettojahresarbeitsstunden je Vollzeitstelle	1.584,00	
1.5	Anteil abrechnungsfähiger Nettojahresarbeitsstunden an den durch den Leistungsanbieter zu vergütenden Bruttojahresarbeitsstunden	77,89%	
1.6	Personalkosten pro abrechenbarer Stunde	0,00 €	
Zuschläge für Leitung und Verwaltung sowie Sachkosten			
2.	Personalkosten pro abrechenbarer Stunde	0,00 €	
2.1.1	Zuschlag für Leitung und Verwaltung (Prozent) Alternativ: Tatsächlicher Aufwand für Leitung und Verwaltung (€)	10,00%	Plausibilitätswert gemäß Rahmenleistungsbeschreibung A.2.6 Ansatz für abweichende Vereinbarung nach tatsächlichem, angemessenen Aufwand
	Zuschlag für Leitung und Verwaltung (€)	0,00 €	
2.1.2	Zuschlag für Sachkosten (Prozent) Alternativ: Tatsächlicher Aufwand für Sachkosten (€)	5,00%	Plausibilitätswert gemäß Rahmenleistungsbeschreibung A.2.6 Ansatz für abweichende Vereinbarung nach tatsächlichem, angemessenen Aufwand
	Zuschlag für Sachkosten (€)	0,00 €	
2.2	Gesamtzuschlag (€)	0,00 €	
Vergütungssatz			
3.	Vergütungssatz	0,00 €	

* Das Arbeitgeber-Bruttojahresentgelt ist nach Aufforderung durch den Träger der Eingliederungshilfe nachvollziehbar aufzuschlüsseln. Aus dieser differenzierten Darstellung muss ersichtlich sein, wie sich das prospektiv ermittelte Arbeitgeber-Bruttojahresentgelt zusammensetzt. Darzustellen wären hier insbesondere das reine Arbeitnehmer-Bruttojahresentgelt, ggf. tarifliche Zuschläge, die Höhe der Zahlungen in eine Zusatzversorgung oder Betriebsrente und Nennung der Institution sowie des prozentualen Beitragssatzes, die Höhe der eingeflossenen Jahrssonderzahlung unter Nennung des prozentualen Anteils am Arbeitnehmer-Bruttomonatslohn, ggf. die Höhe der leistungsorientierten Bezahlung ebenfalls unter Nennung des prozentualen Anteils, die Höhe der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung sowie sonstige Personalkosten unter konkreter Nennung wesentlicher Posten. Es geht an dieser Stelle nicht um personenbezogene Daten, sondern das Arbeitgeber-Bruttojahresentgelt in seinen einzelnen Bestandteilen nachvollziehen zu können.

Berechnungsbogen zur Ermittlung einer zeitbasierten Vergütung im Bereich der Schulbegleitung (Personalübersicht)

Dienst:
 Träger:

Vereinbarung vom:
 Zeitraum:

Qualifikation: Nichtfachkraft

Lfd. Nr.	Eingruppierung	Wochenstunden	Stellenanteil (VZÄ)	kalkuliertes AG-Bruttogehalt	AG-Bruttogehalt pro Vollzeitstelle	Anmerkungen
1			0,00			
2			0,00			
3			0,00			
4			0,00			
5			0,00			
6			0,00			
7			0,00			
8			0,00			
9			0,00			
10			0,00			
11			0,00			
12			0,00			
13			0,00			
14			0,00			
15			0,00			
16			0,00			
17			0,00			
18			0,00			
19			0,00			
20			0,00			
21			0,00			
22			0,00			
23			0,00			
24			0,00			
25			0,00			
26			0,00			
27			0,00			
28			0,00			
29			0,00			
30			0,00			
31			0,00			
32			0,00			
33			0,00			
34			0,00			
35			0,00			
36			0,00			
37			0,00			
38			0,00			
39			0,00			
40			0,00			
41			0,00			
42			0,00			
43			0,00			
44			0,00			
45			0,00			
46			0,00			
47			0,00			
48			0,00			
49			0,00			
50			0,00			
51			0,00			
52			0,00			
53			0,00			
54			0,00			
55			0,00			
56			0,00			
57			0,00			
58			0,00			
59			0,00			
60			0,00			
Summen:		0,00	0,00	0,00 €		

Personalqualifikationen
Nichtfachkraft
Fachkraft

**Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
und § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)**

Kreis Warendorf, Amt 63 -Immissionsschutz-
Aktenzeichen 63-40331/2019

48231 Warendorf, den 12.10.2021

Die ABO Wind AG, Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden, hat einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ GE 5.5-158 mit einer Nabenhöhe von 161,00 m, einem Rotordurchmesser von 158,00 m und einer Nennleistung von 5,5 MW vorgelegt.

Die Anlage soll auf dem Gebiet der Gemeinde Everswinkel, Grundstück Gemarkung Everswinkel, Flur 9, Flurstück 8, errichtet werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit vom Kreis Warendorf als zuständiger Genehmigungsbehörde gemäß § 10 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bekannt gemacht.

Für das Vorhaben wird auf Antrag des Antragstellers nach § 7 Abs. 3 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen einschließlich des vorgelegten UVP-Berichtes liegen nach der Bekanntmachung einen Monat vom 25.10.2021 bis einschließlich 24.11.2021 im Kreishaus Warendorf, Waldenburger Straße 2, 48291 Warendorf, im Rathaus der Gemeinde Everswinkel, Am Magnusplatz 3, 48351 Everswinkel und im Rathaus der Stadt Telgte, Baßfeld 4-6, 48291 Telgte aus.

Die Unterlagen können aufgrund der aktuellen Situation durch den Coronavirus (COVID-19 / Sars-CoV-2) nur unter Vereinbarung eines Termins, während der Dienststunden eingesehen werden.

- Kreis Warendorf - Terminvereinbarung unter 02581/536346
- Gemeinde Everswinkel – Terminvereinbarung unter 02582/88306
- Stadt Telgte - Terminvereinbarung unter 02504/13294

Zusätzlich sind die Unterlagen im Internet unter www.kreis-warendorf.de (Bekanntmachungen - Immissionsschutz) einsehbar. Parallel zur Auslegung wird das Vorhaben auch über das zentrale UVP-Portal des Landes NRW unter www.uvp-verbund.de verfügbar gemacht.

Die ausgelegten Antragsunterlagen enthalten folgende entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens.

- gutachtlicher UVP-Bericht gemäß § 4e der 9. BImSchV zur Ermittlung aller Umweltauswirkungen des Vorhabens
- Herstellerangaben zur Schallemission und Schallreduzierungsmaßnahmen der Anlagen sowie eine gutachtlich erstellte Prognose der Schallimmissionen
- gutachtliche Prognose zum Schattenwurf sowie Herstellerangaben zu einem Schattenwurfabschaltmodul
- gutachtliche Artenschutzprüfung zur Beurteilung der Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für die Avifauna einschl. vorgesehener Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahme

- gutachtliche Bewertung des Eingriffs sowie Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach §§ 14 – 17 BNatSchG
- Landschaftspflegerischer Begleitplan nach § 33 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW)
- Herstellerangaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Herstellerangaben zum Abfallanfall und zur Abfallentsorgung
- gutachtliche Bewertung der optisch bedrängenden Wirkung
- gutachtliche Bewertung Auswirkung auf Kulturgüter

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können vom 25.10.2021 bis einschließlich 24.12.2021 schriftlich bei den vorgenannten Behörden oder elektronisch unter Email: genehmigungsverfahren.immissionsschutz@kreis-warendorf.de vorgebracht werden.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen sind mit Namen und der vollen Anschrift des Einwenders zu versehen. Bei schriftlichen Einwendungen ist Lesbarkeit erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen der Einwender) werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese gem. § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG - auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder der Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben - in einem besonderen Erörterungstermin am

Dienstag, 08.03.2022, 10.00 Uhr
im Sparkassenforum, Freckenhorster Straße 65
48231 Warendorf

erörtert. Sollte der Erörterungstermin aufgrund der Tatsache, dass keine Einwendungen eingehen oder aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nach § 10 Abs. 6 BImSchG nicht stattfinden oder sollte die Erörterung auf einen anderen Termin verlegt werden, wird der Wegfall oder die Verlegung des Termins gesondert bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden nur die Antragstellerin und diejenigen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird, soll die Anlage sobald wie möglich errichtet und in Betrieb genommen werden.

Kreis Warendorf
Im Auftrag
gez.
Eickmeier

**Öffentliche Bekanntmachung
über die
Offenlegung des fortgeführten Liegenschaftskatasters in der Gemarkung
OELDE**

In der Gemarkung Oelde stellte das Amt für Geoinformation und Kataster fest, dass die Darstellung des Grundstückes mit der Katasterbezeichnung Gemarkung: Oelde, Flur: 17, Flurstück 219 auf Grund eines Zeichenfehlers nicht mit dem Katasternachweis übereinstimmt. Die Darstellung in der Liegenschaftskarte wurde berichtigt. Für das Flurstück 219 sind die Eigentümer nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand zu ermitteln.

Gemäß Artikel 2, § 13 Abs. (5) Zweites Gesetz zur Modernisierung des Vermessungs- und Katasterwesens vom 1. April 2014 (GV. NRW 2014, S. 253 - 266 / SGV NRW 7134) in Verbindung mit Nr. 10.2 (4) des RdErl. des Innenministeriums vom 13.1.2009 – Liegenschaftskatastererlass- (SGV NRW 7134) wird das fortgeführte Liegenschaftskataster in der Zeit vom

25. Oktober 2021 bis einschließlich 24. November 2021.

im Kreishaus in Warendorf, Waldenburger Str. 2, Zimmer D3.72 während der regulären Dienststunden Mo.- Do. 08:00 bis 16:00 Uhr und Fr. 08:00 bis 12:00 Uhr öffentlich ausgelegt. Während der Offenlegungszeit kann jeder, der ein berechtigtes Interesse darlegt, das Liegenschaftskataster einsehen. Zur Vermeidung von Wartezeiten und aufgrund der aktuellen CORONA-Situation wird um eine Terminabsprache gebeten. Dies kann telefonisch unter der Rufnummer 02381 / 53 6220 erfolgen.

Die Offenlegung tritt an die Stelle der schriftlichen Bekanntgabe von Veränderungen an die Eigentümer und Erbbauberechtigten.

Gegen die in das Liegenschaftskataster übernommenen Angaben steht den Eigentümern und Erbbauberechtigten die Klage zu. Die Klage ist nicht zulässig:

- a) gegen den Eigentumsnachweis
- b) gegen die nicht veränderten Angaben des Liegenschaftskatasters

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Beendigung der Offenlegungsfrist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster oder Postfach 8048, 48043 Münster Klage einreichen.

Hinweis zu Ihren Rechten:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das der Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Im Auftrag

gez.
Jens Hinrichs

Bekanntmachung

der Termine zur Gewässerschau 2021 an unterhaltungspflichtigen Gewässern in den
Gebieten der einzelnen Wasser – und Bodenverbände im Kreis Warendorf

Schauplan 2021

Verbands- nr.	Verband	Schautermin	Treffpunkt	Zeit
01	Ahlen- Beckum	25.11.2021	Gaststätte Wibbelt Warendorfer Str. 255 59227 Ahlen	9:30 Uhr
10	Werse- Drensteinfurt	10.11.2021	Parkplatz Gaststätte "Landhaus Thiemann" Ameke 44, 48317 Drensteinfurt	9:00 Uhr

Gem. § 95 Abs. 2 LWG i.V.m. § 17 der Hauptsatzung des Kreises Warendorf wird hiermit der Schauplan 2021 öffentlich bekannt gemacht und den zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten, den Eigentümern und Anliegern der Gewässer, den zur Benutzung der Gewässer Berechtigten, den Fischereiberechtigten und der unteren Naturschutzbehörde Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung gegeben.

Kreis Warendorf
Warendorf, den 12.10.2021

Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde und
Aufsichtsbehörde über die Wasser- und
Bodenverbände

im Auftrag

gez.
Andre Hackelbusch
Kreisbaudirektor

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Frau Hayriye Eseroglu

letzte bekannte Anschrift: **Glückaufplatz 5, 59229 Ahlen**
mit Schreiben vom : **11.10.2021**
Aktenzeichen : **368300/OV/148/HL**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 11.10.2021

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Frau Teresa Aiello Mazzarino

letzte bekannte Anschrift: **Oelder Str. 9A, 59320 Ennigerloh**
mit Schreiben vom : **05.10.2021**
Aktenzeichen : **368300/OV SA/147/HL**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 05.10.2021

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herr Costin-Cristian Costicea

letzte bekannte Anschrift: **Kirchstr. 5, 59302 Oelde**
mit Schreiben vom : **04.10.2021**
Aktenzeichen : **368300/OV/146/HL**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 04.10.2021

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herr Bogdan-Constantin Vrinceanu

letzte bekannte Anschrift: **Am Posthorn 2, 59229 Ahlen**
mit Schreiben vom : **01.10.2021**
Aktenzeichen : **368300/UZ/145/HL**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 01.10.2021

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herr Radisa Jasarevic

letzte bekannte Anschrift: **Ottostr. 21, 44867 Bochum**
mit Schreiben vom : **29.09.2021**
Aktenzeichen : **368300/UZ/168/SQ**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 29.09.2021

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herr Mihail-Gavril Mega

letzte bekannte Anschrift: **Am Stockpiper 26, 59229 Ahlen**
mit Schreiben vom : **29.09.2021**
Aktenzeichen : **368300/OV/169/SQ**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, 29.09.2021

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herr Biser Elenski

letzte bekannte Anschrift: **Warendorfer Str. 203, 59227 Ahlen**
mit Schreiben vom : **30.09.2021**
Aktenzeichen : **368300/OV/170/SQ**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 12.10.2021

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Frau Krzysztofa Karolina Schönfeld

letzte bekannte Anschrift: **Münsterstr. 31, 48291 Telgte**
mit Schreiben vom : **04.10.2021**
Aktenzeichen : **368300/OV SA/171/SQ**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, 04.10.2021

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herr Franco Tumminello

letzte bekannte Anschrift: **Friedenstr. 6, 48231 Warendorf**
mit Schreiben vom : **06.10.2021**
Aktenzeichen : **368300/UZ/172/SQ**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 06.10.2021

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Frau Mihaela Hriscu

letzte bekannte Anschrift: **Schmiedestrang 190, 33415 Verl**
mit Schreiben vom : **08.10.2021**
Aktenzeichen : **368300/UZ/173/SQ**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, 12.10.2021

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Frau Mariana Lukacs

letzte bekannte Anschrift: **Uhlandtstr. 5a, 59269 Beckum**
mit Schreiben vom : **08.10.2021**
Aktenzeichen : **368300/UZ/174/SQ**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 08.10.2021

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herr Constantin-Ciprian Obrijanu

letzte bekannte Anschrift: **Hoetmarer Str. 32, 48324 Sendenhorst**
mit Schreiben vom : **12.10.2021**
Aktenzeichen : **368300/UZ SA/175/SQ**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, 12.10.2021

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag



Benachrichtigung

Das Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Frau Emanuela-Maria Covaci

letzte bekannte Anschrift: Thomas-Müntzer-Str. 9/ 3. OG links 19348 Perleberg
mit Schreiben vom: 31.08.2021
Aktenzeichen: 410011317417

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthalt der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr, Zimmer B1.33 Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Warendorf, 11.10.2021

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag



Benachrichtigung

Das Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herrn Güler Süleyman

letzte bekannte Anschrift: Victoriastr. 10 33602 Bielefeld
mit Schreiben vom: 16.09.2021
Aktenzeichen: 410011496953

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthalt der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr, Zimmer B1.32 Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Warendorf, 12.10.2021

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Benachrichtigung

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Akram Battal, geb. am 11.12.00, zuletzt wohnhaft in 48291 Telgte, Ostbeverner Str. 22, mit Schreiben vom 05.10.2021, Aktenzeichen: 36.50.31, eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der o. g. Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i. V. m. § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit öffentlich zugestellt.

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Zimmer B 0.60, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Mateusz Schönfeld, zuletzt wohnhaft Münsterstr. 31 in 48291 Telgte, mit Schreiben vom 11.10.2021 unter dem Aktenzeichen 3350/611244 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der oben genannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben **durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt** (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). **Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Telgte, Zimmer 015, Baßfeld 4 - 6, 48291 Telgte, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Krysztofa Schönfeld, zuletzt wohnhaft Münsterstr. 31 in 48291 Telgte, mit Schreiben vom 11.10.2021 unter dem Aktenzeichen 3350/611244 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der oben genannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben **durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt** (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). **Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Telgte, Zimmer 015, Baßfeld 4 - 6, 48291 Telgte, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf
Der Landrat